

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Vom 26. Mai 2020**

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05. November 2024

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Personalausschuss führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3**

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 € sowie ein Sitzungsgeld von 60 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder auf Bestellung des Marktgemeinderats an Sitzungen von Gremien, Kommissionen, Arbeitskreisen oder Workshops im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren (wie z. B. in VgV-Verfahren oder Verfahren zur Erstellung gemeindlicher Konzepte (ISEK, Vorreiterkonzept usw.)).

(3) Bei schriftlichem Einverständnis zur elektronischen Ladung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats in der jeweils geltenden Fassung werden die dafür anfallenden Kosten mit einer IT-Pauschale in Höhe von monatlich 20 € und einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 200 € pro Wahlperiode für ein mobiles Endgerät abgegolten. Bei Widerruf des erteilten schriftlichen Einverständnisses zur elektronischen Ladung entfällt die Zahlung der IT-Pauschale mit dem Tag des Widerrufs.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Essenbach, 26. Mai 2020  
Markt Essenbach

Neubauer  
Erster Bürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.05.2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.